

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

**Bekanntmachung von Technischen Regeln**

**hier: - TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“**

– Bek. d. BMAS v. 30.11.2020 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:

- Änderung der TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“

Die TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“, Ausgabe Juni 2015, GMBI 2015 S. 587-595 [Nr. 30] v. 05.08.2015, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4 wird Absatz 3 Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß TRGS 524.“

2. In Nummer 4 wird Absatz 4 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 „Laboratorien“ ausüben, es sei denn, es besteht nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 401 eine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen.“